



Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus auf Baustellen

Hinweise für Arbeitgeber

Die Auswirkungen durch das neuartige Coronavirus in Deutschland sind noch nicht vorhersehbar. Uns alle trifft dabei eine große Verantwortung, durch die größtmögliche Reduzierung persönlicher Kontakte Infektionsrisiken zu verringern und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Die aktuellen **Beschränkungen im öffentlichen Leben** haben als vorrangiges Ziel die **Verlangsamung der gesamten Infektionsentwicklung**. Dazu trägt auch die in Nordrhein-Westfalen geltende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (**CoronaSchVO**) vom 22.03.2020 bei. Dass die dort genannten Maßnahmen mit großer Konsequenz umgesetzt werden, bedeutet nicht, dass sich das persönliche Risiko für infizierte Personen verändert hat. Für Menschen, die nicht zur Risikogruppe der besonders gefährdeten Personen (wie z. B. Ältere oder Vorerkrankte) zählen, nimmt die Erkrankung **in aller Regel einen milden Verlauf**. Für die Arbeitswelt - auch auf Baustellen - bedeutet das: Arbeitgeber sind aus Gründen des Arbeitsschutzes verpflichtet, für besonders gefährdete Personen sehr intensiv zu prüfen, wie Infektionsgefahren möglichst ausgeschlossen werden können (z. B. durch abgesonderte Arbeitsbereiche, als letztes Mittel auch bezahlte Freistellung). **Für alle anderen Beschäftigten sind aus Arbeitsschutzsicht derzeit die Maßnahmen ausreichend, die aus Gründen der Gesamtinfektionsbekämpfung ohnehin geboten sind (wie z. B. Hygienemaßnahmen, möglichst große Distanz halten).**

Für Baustellen gelten dazu folgende Regelungen:

Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus. Sowohl **Bauherren als auch Arbeitgeber** sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen¹. In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung² und aus sonstigen Arbeitsbedingungen³ einzubeziehen.

Folgende (Sofort-) Maßnahmen tragen dazu bei das Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern. Sie gelten auch als Maßnahmen im Sinne von § 7 (1) CoronaSchVO:

1. Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen.

¹ § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i.V. m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

² § 4 Nr. 4 ArbSchG („Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz“; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17f)

³ § 4 Nr. 4 ArbSchG mit („sonstige Arbeitsbedingungen“ sind die nach § 5 ArbSchG zu ermittelnden Arbeitsbedingungen gemeint; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17d)

2. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A 4.1⁴ zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht **nicht** dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.

3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen.

4. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens einmal **täglich gereinigt** werden.
Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und grob zu reinigen.

5. **Werden Pausenräume oder -bereiche** von Beschäftigten verschiedener Unternehmen / Gewerke (Beschäftigtengruppen) **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass **Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander** unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und grob zu reinigen.

6. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen.
http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.pdf?__blob=publicationFile

⁴ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

7. Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zu- gang- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
8. Stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem **Fahr- zeug zur Baustelle** an- und abreisen auf das **notwendige Maß** begrenzt wird. Dabei ist die Fahrgemeinschaft **nach Gewerken** zu trennen, die auf der gleichen Baustelle arbeiten.

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i.d.R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die jede und jeder trägt, nach.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der BG BAU unter dem Link <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt *die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Diese Regelungen basieren auf die bis zum 21.3.2020 bekanntgegebenen gemeinsamen Leitlinien zur Eindämmung des Coronavirus des Bundes und der Länder.

Ihre Ansprechpartner zum Arbeitsschutz auf Baustellen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: <https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>

Stand: 31.03.2020